

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

INHALT

- | | |
|---|---|
| 19. Einladung von Ersatzmitgliedern | 23. Kämpfen außerhalb von Campingplätzen auf von der Gemeinde verordneten Grundflächen - camping- und abgabenrechtliche Aspekte |
| 20. Formen der Jugendbeteiligung in der Gemeinde | 24. Abgabenertragsanteile der Gemeinden April 2022 |
| 21. TVAG - Anpassung Ausgleichsabgabe für Spielplätze | 25. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis April 2022 |
| 22. Wie barrierefrei ist Ihre Gemeinde? Einladung zur öffentlichen Sitzung des Tiroler Monitoringausschusses am 9. Mai 2022 | |

19.

Einladung von Ersatzmitgliedern des Gemeinderates im Verhinderungsfall

Nach § 34 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) hat der Bürgermeister die Mitglieder des Gemeinderates rechtzeitig und schriftlich zu den Sitzungen einzuladen.

Ist ein Mitglied wegen Befangenheit oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Tagesordnungspunkte oder an einer oder mehreren Sitzung(en) des Gemeinderates teilzunehmen, so hat das Mitglied die Pflicht, diesen Umstand unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Gemeindeamt bekannt zu geben.

Der Bürgermeister hat daraufhin unverzüglich das Ersatzmitglied einzuberufen. Ist ein Mandatar verhindert, ist für ihn das nächste Ersatzmitglied jener Gemeinderatspartei, der das verhinderte Mitglied angehört, zu laden. Diese Praxis ist zwingend einzuhalten, da der Gemeinderat ansonsten gesetzwidrig besetzt ist.

Bei der Einladung von Ersatzmitgliedern kann von den Erfordernissen des § 34 Abs. 2 TGO insoweit abgegangen

werden, als dies zur rechtzeitigen Verständigung des Ersatzmitgliedes erforderlich ist.

Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde, sind ausgenommen bei der Beratung und Beschlussfassung über Verordnungen und bei der Durchführung von Wahlen, von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

- a) in den Angelegenheiten, an denen sie selbst oder einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a AVG beteiligt sind,
- b) in den Angelegenheiten, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind,
- c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Befangene Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt (§ 29 Abs. 3 TGO).

20.

Formen der Jugendbeteiligung in der Gemeinde

Gesetzlich vorgesehene Form der Jugendbeteiligung:

Nach § 24 Abs. 1 lit. b der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) kann der Gemeinderat für einzelne Bereiche der Verwaltung ständige oder nicht ständige Ausschüsse einrichten. Der Gemeinderat setzt die Anzahl der Ausschussmitglieder fest. Die Mitglieder und allfällige Ersatzmitglieder der Ausschüsse werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Gemeinderates gewählt.

Der Gemeinderat kann in die Ausschüsse darüber hinaus auch Personen als Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit beratender Stimme wählen, die über besondere Sachkenntnisse im betreffenden Verwaltungsbereich verfügen oder die den betroffenen Bevölkerungsgruppen, wie insbesondere Jugendliche, angehören. Gehören einem Ausschuss derartige Personen nicht an, so können sie zudem nach Bedarf zur Beratung herangezogen werden.

Es besteht sohin grundsätzlich die Möglichkeit, auch Angehörige bestimmter Bevölkerungsgruppen, wie z.B. Jugendliche, Senioren, Frauen, etc., in die entsprechenden Ausschüsse zu wählen, damit sie „mit beratender Stimme“ ihre Erfahrungen einbringen und auf diesem Wege besondere gruppenspezifische Anliegen in der jeweiligen Gemeinde vertreten können. Im Rahmen

der Teilnahme an ständigen oder nicht ständigen Ausschüssen obliegt den Angehörigen dieser bestimmten Bevölkerungsgruppe die Mitwirkung an der Vorberatung und Antragstellung in den ihnen obliegenden Angelegenheiten an den Gemeinderat.

Sonstige Formen der Jugendbeteiligung:

Über diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Mitwirkung an der politischen Willensbildung hinaus, steht es den Gemeinden im Rahmen der Gemeindeautonomie frei, bestimmte Bevölkerungsgruppen, wie insbesondere Kinder und Jugendliche, durch verschiedenste Beteiligungs- und Aktionsformen, wie etwa projektbezogene oder repräsentative Formen der Jugendbeteiligung, in den politischen Entscheidungsprozess miteinzubeziehen.

Als repräsentative Form der Jugendbeteiligung besteht insbesondere die Möglichkeit der Einrichtung von sog. „Jugendgemeinderäten“ in den Gemeinden, welche eine Art Jugendparlament darstellen, in denen die Jugendlichen partizipieren können.

Die Entscheidung hinsichtlich der Einrichtung der angeführten Partizipationsmöglichkeiten, insbesondere jene der Einrichtung sog. „Jugendgemeinderäte“, sowie die konkrete Ausgestaltung derselben obliegt der Gemeinde im Rahmen der Gemeindeautonomie.

21.

TVAG - Anpassung Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Mit Verordnung der Landesregierung vom 08.03.2022, LGBL. Nr. 33/2022, kundgemacht am 16.03.2022, wurde die Höhe der Ausgleichsabgabe für Spielplätze nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes - TVAG, LGBL. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 173/2021, angepasst.

Gemäß § 25 Abs. 2 TVAG hat die Landesregierung die Beträge nach § 25 Abs. 1 leg. cit. durch Verordnung entsprechend anzupassen, sobald sich der von der Bundesanstalt für Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex oder ein jeweils an seine Stelle tretender Index um mehr als 5 v. H. geändert hat.

Als Bezugsgröße für die Anpassung ist erstmalig der Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes und in weiterer Folge der Monat des Inkrafttretens der jeweiligen Verordnung heranzuziehen. Die Beträge sind nötigenfalls auf ganze Euro kaufmännisch zu runden.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe für Spielplätze wurde seit Inkrafttreten des TVAG noch nicht angepasst, weshalb es sich vorliegend um eine erstmalige Anpassung handelt. Die Bestimmung des § 25 TVAG wurde mit dem Gesetz LGBL. Nr. 134/2017 kundgemacht und trat am 29.12.2017 in Kraft.

Nach dem Wortlaut des § 25 Abs. 2 TVAG ist der Verbraucherpreisindex 2015, Ausgangsmonat Dezember 2017, als Bezugsgröße für die Anpassung heranzuziehen. Der letzte verfügbare Indexwert stammt von November 2021. Der Verbraucherpreisindex 2015 hat sich von Dezember 2017 bis November 2021 um 8,7 v.H., und somit um mehr als 5 v.H., verändert.

Daher wurden die Beträge für die Ausgleichsabgabe für Spielplätze gemäß § 25 Abs. 2 TVAG durch die vorgenannte Verordnung wie folgt angepasst:

- sieben bis zwölf Wohnungen von 5.000,- Euro auf 5.435,- Euro
- 13 bis 24 Wohnungen von 10.000,- Euro auf 10.870,- Euro
- 25 bis 50 Wohnungen von 15.000,- Euro auf 16.305,- Euro
- mehr als 50 Wohnungen von 25.000,- Euro auf 27.175,- Euro

Sollte in einer Gemeinde eine Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze bestehen, wird empfohlen diese dahingehend zu überprüfen, ob sie dem entsprechenden Verordnungsmuster im Wiki, Portal Tirol, entspricht.

22.

Wie barrierefrei ist Ihre Gemeinde?- Einladung zur öffentlichen Sitzung des Tiroler Monitoringausschusses am 9. Mai 2022

Sehr Geehrte Damen und Herren,

der Tiroler Monitoringausschuss befasst sich am 9. Mai von 14:00-17:30 im Landhaus 1 in Innsbruck mit Barriere-Freiheit und Teilhabe in den Tiroler Gemeinden.

Wie sieht es in Ihrer Gemeinde aus?

Was ist wichtig zu beachten?

Diese Fragen und mehr beleuchten Betroffene, weitere Expert_innen und auch ein Alt-Bürgermeister. Zudem stellen wir die Befragung aller Tiroler Gemeinden zum Thema vor.

Genauere Informationen zur öffentlichen Sitzung finden Sie im Internet und in den Anlagen.

Wir freuen uns, dass sich schon einige Gemeinden angemeldet haben.

Gerne können Sie bis zum 28. April auch mehrere Personen aus Ihrer Gemeinde anmelden.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Für den Tiroler Monitoringausschuss
mit freundlichen Grüßen

Isolde Kafka und
Cornelia Atalar

Einladung zur Öffentlichen Sitzung des Tiroler Monitoring-Ausschusses

Thema: Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Tiroler Gemeinden - Barriere-Freiheit und mehr

Wo und wann findet die öffentliche Sitzung statt?

Großer Saal Landhaus 1

9. Mai 2022, 14.00 - 17.30 Uhr

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

Wie viele Leute dürfen kommen?

Wir werden erst kurz vor der Veranstaltung wissen, wie viele Personen wegen den Corona-Regeln teilnehmen können. Bitte melden Sie sich auf jeden Fall persönlich unter folgender Adresse bis spätestens **28. April 2022** an: servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at

Bitte schreiben Sie uns auch, ob Sie einen Rollstuhl benutzen, ob Sie Gebärdensprache-Dolmetsch und/oder Schrift-Dolmetsch brauchen, da wir dies bei der Platz-Einteilung berücksichtigen müssen.

Wir sagen Ihnen rechtzeitig, ob Sie kommen können oder nicht.

Worum geht es bei der Sitzung?

Der Tiroler Monitoring-Ausschuss

überwacht die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Tirol.

Der Ausschuss macht jedes Jahr öffentliche Sitzungen. Dieses Jahr haben Gemeinde-Rats-Wahlen stattgefunden.

Die Gemeinden sind die Orte, in denen Menschen leben. Ob jemand mit Behinderungen in einer Gemeinde leben kann, hängt von vielen Dingen ab:

Ob es barrierefrei ist, nicht nur für Menschen mit Mobilitäts-Einschränkungen, sondern auch für blinde und sehbehinderte Menschen, Menschen mit einer Hörbehinderung, einer Lernschwäche oder einer psychischen Beeinträchtigung.

Wichtig ist auch, dass Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen mitreden können oder dass sie die Unterstützungen bekommen, die sie für ein selbstbestimmtes Leben brauchen.

Wer spricht zu welchem Thema?

Es sprechen Mitglieder des Tiroler Monitoringausschusses und Menschen mit Behinderungen darüber, wie Gemeinden besser die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen können.

Außerdem werden die Ergebnisse einer Befragung aller Tiroler Gemeinden zum Thema Behinderung vorgestellt.

Gemeindevertreter_innen berichten über ihre Erfahrungen auf dem Weg zu einer inklusiveren Gemeinde.

Dazu gibt es Zeit für Fragen und Diskussion.

Was passiert mit Ihren Daten?

Nähere Informationen zum Datenschutz sehen Sie unter folgendem Link: Elektronischer Akt (ELAK)

Wenn Sie nicht möchten, dass wir Ihre Daten speichern, teilen Sie uns das bitte schriftlich mit.

Programm:

Öffentliche Sitzung am 9. Mai 2022

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Tiroler Gemeinden

14:00-17:30

Großer Saal Landhaus 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

Umsetzungsmöglichkeiten für einen Aktionsplan Behinderung in den Tiroler Gemeinden

Hannes Lichtner (ÖZIV), Isolde Kafka (MA)

Barrierefreiheit in der Praxis - Ein Film

Christine Riegler (MA), Volker Schönwiese (MA)

Servicekette Barrierefreiheit in der Praxis

Bernhard Gruber (MA), Gerhard Wieser (ÖZIV)

Digitale Barrierefreiheit und die Anforderungen von Menschen mit einer Sehbehinderung im öffentlichen Raum

Daniela Friedle (Servicestelle), Wolfgang Berndorfer (Servicestelle), Michael Berger (Blinde- und Sehbehindertenverband)

Rollstuhlgerecht ≠ barrierefrei: Probleme von schwerhörigen & gehörlosen Menschen in Tiroler Gemeinden

Monika Mück-Egg (MA), Sebastian Fehr (MA)

Was brauchen Menschen mit Lernschwierigkeiten in einer Gemeinde?

Monika Rauchberger (MA), Harald Huter (MA), Karin Flatz (MA)

Barrieren und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung

Michaela Lödler (MA), Kaspar Modersbacher (MA)

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aus Sicht eines Alt-Bürgermeisters

Josef Raich (Altbürgermeister Gemeinde Kaurertal)

Erklärungen:

MA= Tiroler Monitoringausschuss

Servicestelle= Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung des Landes Tirol

Mag. Isolde Kafka

Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung

23.

Kampieren außerhalb von Campingplätzen auf von der Gemeinde verordneten Grundflächen - camping- und abgabenrechtliche Aspekte

1. Bereithaltung von Stellplätzen

Es ist derzeit ein Trend feststellbar, dass außerhalb von Campingplätzen (etwa im Nahbereich von Bauernhöfen, Hotels, auf Teilflächen von Parkplätzen) zumeist mit entsprechenden Parksäulen bewirtschaftete Stellplätze zur Übernachtung bereitgestellt werden.

Hierzu ist festzuhalten, dass nach den Bestimmungen des Tiroler Campinggesetzes 2001, LGBL.Nr. 37, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL.Nr. 48/2021, das Kampieren außerhalb von Campingplätzen grundsätzlich verboten ist (generelles Verbot des „wilden Kampierens“, § 3). Ausnahmen bestehen für durch Verordnung der Gemeinde bestimmte Grundflächen.

Das Nächtigen zu touristischen Zwecken (Kampieren) ist daher nur auf Campingplätzen, auf speziell für Wohnmobile bereitgestellten Autocamp-Plätzen (die Teil eines Campingplatzes sind) oder auf kommunal verordneten Stellflächen zulässig.

Derartige von der Gemeinde verordnete Stellflächen unterliegen gewissen Mindestanforderungen, sie können auch bewirtschaftet, also mit einer Gebührenpflicht versehen werden. Gemäß § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001 kann die Gemeinde bei Vorliegen eines besonderen örtlichen Bedarfes durch Verordnung auf bestimmten Grundflächen oder auf Teilen davon für einen durch den Anlass gebotenen Zeitraum eine Ausnahme vom Verbot des „Wilden Kampierens“ zulassen. In einer solchen Verordnung sind die zur Wahrung der im § 5 Abs. 2 lit. a bis c angeführten Interessen (Gewährleistung der Sicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene etc.) notwendigen Bestimmungen und die höchstzulässige Aufenthaltsdauer je mobiler Unterkunft festzulegen. Derartige Verordnungen sind der Abteilung Tourismus als für das Campingwesen zuständigen Abteilung zur Prüfungsprüfung vorzulegen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Nächtigen auf von der Gemeinde gemäß § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001 verordneten

Stellflächen abgabepflichtig im Sinn des § 3 Abs. 1 Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 sind. Dementsprechend ist von den Betreibern derartiger Stellplätze dafür Sorge zu tragen, dass den Anzeige-, Melde- und Registrierungspflichten nach § 9 Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 entsprochen wird. Es muss sichergestellt sein, dass die Entrichtung der Aufenthaltsabgabe samt entsprechender Meldung ordnungsgemäß erfolgen kann.

2. Ferienlager für Kinder und Jugendliche

Unter das Verbot des Wilden Kampierens fallen auch Ferienlager für Kinder und Jugendliche außerhalb von Campingplätzen. Eine Ausnahme besteht gemäß § 1 Abs. 2 Tiroler Campinggesetz 2001 für das Kampieren außerhalb von Campingplätzen während eines kurzen, durch den Anlass gebotenen Zeitraumes im Rahmen des Aufgabenbereiches von Körperschaften, Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechts, von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften, von Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie von Gebietskörperschaften und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Angelegenheit der Jugendbetreuung sowie im hochalpinen Gelände (Biwakieren).

Aus abgabenrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass Nächtigen von Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden sowie Nächtigen von Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sofern sie in Jugendherbergen, Jugendheimen oder in Ferienlagern von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder von sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen nächtigen, von der Abgabepflicht gemäß § 4 Abs. 1 lit. f und g Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 befreit sind.

*Dr. Susanne Jungmann-Karl
Abteilung Tourismus*

24.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden April 2022

Ertragsanteile an	2021	2022	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	10.645.075	11.127.471	482.397	4,53
Lohnsteuer	22.226.470	26.007.127	3.780.658	17,01
Kapitalertragsteuer	1.109.660	1.439.224	329.564	29,70
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	922.654	1.489.336	566.682	61,42
Körperschaftsteuer	14.524.708	20.088.578	5.563.870	38,31
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	656	1.087	430	65,53
Stiftungseingangssteuer	3.349	54.344	50.994	1522,55
Bodenwertabgabe	120.814	12.065	-108.750	-90,01
Stabilitätsabgabe	191.767	348.863	157.096	81,92
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	49.745.154	60.568.095	10.822.942	21,76
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	14.465.929	28.430.285	13.964.356	96,53
Tabaksteuer	1.172.132	1.200.498	28.366	2,42
Biersteuer	18.956	34.472	15.516	81,85
Mineralölsteuer	833.086	2.604.906	1.771.821	212,68
Alkoholsteuer	121.878	138.628	16.750	13,74
Schaumweinsteuer	1.214	1.891	676	55,68
Kapitalverkehrssteuern	107	59	-49	-45,49
Werbeabgabe	90.402	92.233	1.831	2,03
Energieabgabe	1.346.703	1.250.104	-96.600	-7,17
Normverbrauchsabgabe	271.439	217.925	-53.513	-19,71
Flugabgabe	4.388	61.854	57.466	1309,66
Grunderwerbsteuer	12.921.373	17.549.813	4.628.440	35,82
Versicherungssteuer	927.169	1.057.302	130.133	14,04
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.878.561	2.129.373	250.813	13,35
KFZ-Steuer	118.146	126.167	8.021	6,79
Konzessionsabgabe	245.620	231.246	-14.374	-5,85
Summe sonstige Steuern	34.417.104	55.126.757	20.709.654	60,17
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	84.162.257	115.694.853	31.532.596	37,47

25.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis April 2022

Ertragsanteile an	2021	2022	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	26.123.370	31.091.874	4.968.505	19,02
Lohnsteuer	119.159.783	111.740.242	-7.419.541	-6,23
Kapitalertragsteuer	7.188.540	10.732.547	3.544.007	49,30
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	2.517.401	4.909.779	2.392.378	95,03
Körperschaftsteuer	30.917.126	51.218.699	20.301.573	65,66
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-304	0	304	100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.000	1.756	756	75,63
Stiftungseingangssteuer	23.063	262.396	239.333	1037,73
Bodenwertabgabe	252.654	144.304	-108.350	-42,88
Stabilitätsabgabe	351.354	305.148	-46.206	-13,15
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	186.533.987	210.406.746	23.872.759	12,80
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	80.538.397	96.366.197	15.827.799	19,65
Tabaksteuer	5.888.094	6.311.478	423.384	7,19
Biersteuer	533.718	504.770	-28.948	-5,42
Mineralölsteuer	11.577.841	13.567.278	1.989.437	17,18
Alkoholsteuer	479.922	607.087	127.165	26,50
Schaumweinsteuer	-11.352	5.784	17.135	150,95
Kapitalverkehrssteuern	356	3.603	3.247	911,24
Werbeabgabe	379.893	413.808	33.915	8,93
Energieabgabe	4.123.841	3.641.623	-482.218	-11,69
Normverbrauchsabgabe	1.328.423	1.101.166	-227.257	-17,11
Flugabgabe	28.703	284.438	255.735	890,96
Grunderwerbsteuer	52.573.872	59.982.408	7.408.535	14,09
Versicherungssteuer	3.713.367	4.024.383	311.016	8,38
Motorbezogene Versicherungssteuer	6.000.118	6.703.290	703.172	11,72
KFZ-Steuer	256.278	276.943	20.665	8,06
Konzessionsabgabe	1.151.008	1.153.753	2.744	0,24
Summe sonstige Steuern	168.562.480	194.948.008	26.385.528	15,65
Kunstförderungsbeitrag	44.611	44.562	-49	-0,11
Gesamtsumme	355.141.078	405.399.316	50.258.238	14,15
Zwischenabrechnung	13.048.864	29.486.125	16.437.261	125,97
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	368.189.942	434.885.441	66.695.499	18,11

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR FEBRUAR 2022 (vorläufiges Ergebnis)		
	Jänner 2022 (endgültig)	Februar 2022 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2020		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	105,3	106,7
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	113,9	115,4
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	126,1	127,8
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	138,2	140,0
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	152,7	154,7
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	160,7	162,8
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	210,1	212,9
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	326,5	330,9
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	573,1	580,8
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	730,3	740,0
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	732,7	745,4
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat Februar 2022 beträgt 105,3 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 1,4 Punkte (+ 5,9 % gegenüber dem Vorjahr) gesunken. Siehe auch Link Statistik Austria</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

**Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck